

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.  
1877-1936  
1915**

6 (31.7.1915)



# Mitteilungen

des Badischen Landesvereins  
vom Roten Kreuz

Schirmherr  
Seine Königliche Hoheit  
der Großherzog

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniensstr. 74. Postcheckamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.  
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.  
Anzeigen-Annahme: Karlsruhe i. B., Karlsruhstraße 14. Tel. 951, 952, 953 u. 954.

Zum 9. Juli 1915. (7)

Dem Landesverein vom Roten Kreuz danke ich herzlich für die freundlichen Wünsche, die mir mit Schreiben vom 9. VII. zu meinem Geburtstag dargebracht worden sind, und ebenso für den über die Vereinstätigkeit seit Kriegsbeginn erstatteten Bericht. Ich bin dieser Tätigkeit von Anfang an mit lebhaftem Interesse gefolgt und habe mich gefreut zu sehen, wie sich zunächst der Uebergang vom Friedensstand in die Kriegsorganisation des Roten Kreuzes, der so mannigfache Schwierigkeit bot, dank der vorsorgenden eingehenden Vorbereitung anstandslos vollzogen hat, und wie sich seitdem den Anforderungen des Krieges entsprechend das Arbeitsgebiet des Landesvereins immer mehr ausgebreitet und vertieft hat.

Es ist mir ein Anliegen, bei diesem Anlaß dem Gesamtvorstand und allen Beteiligten meine wärmste Anerkennung für alles auszusprechen, was an Kriegsfürsorge des Roten Kreuzes in ebenso muskergültiger wie hingebender und aufopfernder Weise geleistet worden ist und noch geleistet wird. Ich spreche Ihnen Allen hierfür meinen recht herzlichen Dank aus und hoffe, daß Sie bei der übernommenen Aufgabe ausharren werden, solange das im Kampf stehende Vaterland der segensreichen Hilfe des Roten Kreuzes bedarf.

Karlsruhe, 15. Juli 1915.

gez. Friedrich, Großherzog.

An den  
Vorsitzenden des Badischen Landesvereins  
vom Roten Kreuz.

Inhalt: 1. Zum 9. Juli 1915. 2. Kaiserl. Insp.: Aufruf Liebesgaben Vergessene. 3. Ordentliche Sitzung Gesamtvorstand 1915. 4. Ehrenmitgliedschaft und Dank Z. M. Königin von Schweden. 5. Zusammensetzung Gesamtvorstandes. 6. Rechenschaftsbericht zc. 1914. 7. Sitzung Landesvereins Abänderung 1913. 8. Sondereinteilung Kriegskrankenunterkunft Baden I. II. 15. 9. Min. d. Kult. u. Unterr.: Teilnahme von Schülern am Krieg. Geschäftsnotiz: Bewaffung des männl. Stappenpersonals. Bücherstau: Kriegsvorsorgung und Friedensvorsorgung. Kleine Mitteilungen: Liefert keine Feldpostbriefe aus.



### Gedenket unserer Truppen! (2)

In der „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht Friedrich FÜRST zu Solms-Baruth, der Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde, folgenden Aufruf:

Seit dem Beginn des Krieges machte sich in der Heimat das natürliche und begreifliche Streben geltend, nur bekannte Truppen mit Gaben zu bedenken. Jeder gab gern und reichlich, sobald er sicher war, daß seine Spende an einen Angehörigen, an einen Freund oder wenigstens an eine befreundete Formation gelangte. Diesem „Familiensinn“ ist die Heeresleitung entgegengekommen, und zwar bis an die Grenze des Möglichen. Namentlich in der Weihnachtszeit ist alles geschehen, was geschehen konnte, um den Verkehr zwischen den Angehörigen zu Hause und dem Mann im Felde, zwischen den heimatlichen Standorten und den Regimentern an der Front so leicht wie denkbar zu gestalten. Aber diese Art der Betätigung, bei der jeder jedes einzelnen gedenken durfte, hatte zur Folge, daß der Allgemeinheit allzuwenig gedacht wurde. Die aus reichen Standorten stammenden Truppenteile wurden in überreichem Maße beschenkt, andere Regimenter, die in einer armen Gegend beheimatet oder sogar ohne Heimatgarnison neu gebildet waren, litten Not und dann auch unter dem bitteren Gefühl, von der Heimat, für die sie kämpften, vergessen zu sein.

Diesem Umstand gegenüber konnte die Heeresleitung sich nicht gleichgültig verhalten. Die Hintanzetzung eines Teiles ihrer Söhne konnte auch nicht der Wille der Heimat sein. Deshalb wurde die Regelung in der Weise getroffen, daß für Spenden an namentlich bezeichnete Adressen (Einzelpersonen oder Truppenteile) die Post und die Eisenbahn — Gilgut- oder Güterabfertigungen beziehungsweise Militärpaketdepots ausschließlich zuständig sind. Sendungen dieser Art werden als Feldpostbriefe bis zu 500 Gramm befördert, sind zurzeit auch — allerdings widerruflich — für den westlichen Kriegsschauplatz und einen erheblichen Teil des östlichen Kriegsschauplatzes als Privatpakete bis zu 10 Kilogramm und als Privatfrachtgüter von 10 bis 50 Kilogramm zugelassen.

Für die der Allgemeinheit gewidmeten Spenden dagegen, sogenannte Liebesgaben, sind ausschließlich die hierfür bestimmten

Einrichtungen der freiwilligen Krankenpflege zuständig, nämlich die amtlichen Abnahmestellen am Sitze der stellvertretenden Generalkommandos und die von diesen über die Liebesgabenabteilungen bei den Sammelstationen versorgten Depots an den Stappenhauptorten. Dabei ist Bedacht genommen, daß die amtlichen Abnahmestellen vorzugsweise an diejenigen Sammelstationen beziehungsweise Stappenhauptorte liefern, von denen aus die im Bezirk der Abnahmestellen beheimateten Heeresverbände versorgt werden. Hierdurch wird dem Wunsche der heimatlichen Spender, ihre Gaben bestimmten Heeresverbänden zukommen zu lassen, in weitgehendem Umfange Rechnung getragen. Ohne Vermittlung einer Abnahmestelle werden Liebesgaben sendungen künftig von keiner Güterabfertigungsstelle mehr angenommen werden.

Im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung aller Truppen muß dringlichst um Sammlung von Liebesgaben für die Allgemeinheit gebeten werden, damit alle Formationen, besonders die vielen Neformationen, die Landwehr und der Landsturm sowie die Lazarette mit Gaben bedacht werden können. Die Tatsache, daß einstweilen — jederzeit widerruflich — Privatpakete und Privatfrachtgüter wie oben erwähnt befördert werden und somit bis auf weiteres die Möglichkeit gegeben ist, auf diesem Wege auch Gaben an Einzeladressen gelangen zu lassen, darf nicht dazu führen, daß die Sammlungen für die Allgemeinheit aufhören. Es gilt nicht allein einzelne zu erfreuen, sondern durch Spenden für die Allgemeinheit die Möglichkeit zu schaffen, daß alle unsere Truppen mit Gaben bedacht werden.

Als freiwillige Gaben sind zurzeit besonders folgende erwünscht:

A. Liebesgaben für Truppen und Sanitätsdienst:

1. Zigarren, Zigaretten, Tabak, kurze und lange Tabakspfeifen, Zigarrentaschen, Schokolade, Kakao, Bonbons, Bouillontafeln, Suppenwürfel, Fleisch-, Gemüse-, Obst-, sonstige Konserven, Dauerwurst, geräucherte Fleischwaren, Zwieback, Keks, Puddingpulver, eingemachte Früchte, Zitronen, Hartkäse, Seringe in mittleren und kleineren Gebinden, Räucherfische und Kollmops in Büchsen, Nüsse ohne Schale, Haferflocken, Linsen, Bohnen, Grünkern, Nudeln, Grieß, Sago, Gewürze, Speiseöl in Flaschen, Zucker, Tee, Fruchtsäfte, Mineralwasser, alkoholfreie Getränke, Bier in Flaschen, Rotwein, sonstige leichte unverfälschte Landweine, kondensierte Milch.
2. Wollene Strümpfe, Unterjacken, Hosenträger, Leinwand und Vardent zu Fußlappen (45×45 Ztm.), Hemden, Unterhosen, Taschentücher, graue gestricke Wollhandschuhe, wollene Leibbinden, Handtücher.
3. Taschenmesser, Gbbestecke, Löffel, Notizbücher, Taschenkalender, Postkarten, Briefpapier, Briefumschläge, Bleistifte mit Schonern, Briestaschen und Brustbeutel in beschränkter Zahl, Geldtäschchen, Zahnbürsten mit Gölse, Zahnpulver, Zahnseife, Seife, Seifenbüchsen, Stearinkerzen, zusammenlegbare Handlaternen, elektrische Taschenlampen mit Ersatzbatterien,

Streichhölzer mit Metallhülse, Haarbürsten mit Hülse, Taschenspiegel, Kleiderbürsten, Stiefelbürsten, Schuhfett, kleine Nähkästen (mit Zwirn, Knöpfen, Band, Nadeln, Faden, Nesen, Fingerhut), Sicherheitsnadeln, Zeitschriften, Lesestoff (in kleinen Kisten verpackt), Taschenuhren, Kartenspiele, Filzpantoffeln, Gauschuhe, wasserdichte Bücher.

B. Außerdem für Sanitätsdienst:

Honig, Kölnisches Wasser, Süß- und Medizinalkweine, Sekt in halben Flaschen, Rum, Fliegenpapier, Spiele (Schach, Domino, Galma), Schlummerrollen, Kissen.

Dann gilt es aber auch noch derer besonders zu gedenken, welche nicht in der glücklichen Lage sind, von Angehörigen mit Feldpost- und Frachtgutsendungen bedacht zu werden. Daher ergeht an die Organisationen des „Roten Kreuzes“ und alle, welche dazu imstande sind, auch die Bitte, für die aus der Heimat nicht unterstützten Kriegsteilnehmer kleinere Einzelpakete für einen Mann mit Genussmitteln und Gebrauchsartikeln obenbezeichneter Art den amtlichen Abnahmestellen II für freiwillige Gaben\* zur Verfügung zu stellen. Die Abnahmestellen werden für schnellste Beförderung der Pakete an die Front Sorge tragen. Damit aber dort sachgemäße Verteilung der Pakete an bedürftige Mannschaften ermöglicht wird, empfiehlt es sich, den Inhalt auf der Umhüllung anzugeben. Auch wird jeder Spender gebeten, Name und Wohnort in dem Paket zu verzeichnen: Wie es dem Bedachten ein Bedürfnis sein wird, dem gütigen Spender zu danken, so wird dieser sich freuen, wenn er auch von der Dankbarkeit hört, mit der seine Gaben aufgenommen sind. Dann wird auch in den treuen Kämpfern, die von den Angehörigen nicht bedacht werden können, das beglückende Gefühl erweckt werden, in der Heimat nicht vergessen zu sein.

Zusatz des Landesvereins:

\* Für den Bereich des XIV. A.-R. (Großherzogtum Baden) „Abnahmestelle“ für freiwillige Gaben XIV. A.-R., Delegierter Konsul Bielefeld, Karlsruhe (Baden), Landesgewerbehalle, Karlsfriedrichstr. 17, Fernspr. 5638. Es sind da angeschlossen alle Stäbe u. Truppen, Kolonnen u. sonst. Formationen, in diesen Bereich, vor dem Kriege oder seither aufgestellte.

Diese Art der Paketabgabe ist eine besonders

### **Vergessene!**

Die besonders wirksame Form von Liebesgabensendungen in Gestalt fertiger Pakete hat das Depot des Badischen Landesvereins namentlich auf die sogenannten „Vergessenen“ ausgedehnt. (Depot Karlsruhe (Baden), Stefaniensstr. 74, Fernspr. 636, Geh. Rat Glockner.) Durch den Verkehr mit den Truppen-Kommandos wurden die Adressen von zahlreichen Feldgrauen festgestellt, die keine häusliche Verbindung haben, oder deren Angehörige wirtschaftlich nicht in der Lage zu Sendungen sind. Das Depot gibt diese Adressen auf Verlangen aus mit der dringenden Bitte an die Spender, ihren Gaben herzlichst briefliche Mitteilungen beizufügen, denn auf nichts legen die Feldgrauen mehr Wert, als auf die persönliche Verbindung mit der Heimat. Das Depot hat schon Tausende von Adressen aus-

gegeben und ist jederzeit in der Lage, weitere aufzunehmen oder weiter zu geben. Es ist dadurch erreicht, daß, soweit eine Voraussicht möglich ist, es keine Vergessenen gibt dort draußen, wo unsere Ehre treu bis zum Tode gewahrt wird. Ebenso gibt es keine vergessenen Truppenteile, Trains oder Kolonnen. Jeder neu errichtete Truppenteil usw. erhält einen bestimmten Standort, dessen Name er in der Regel auch trägt. Die Gemeinden haben sich stets angelegen sein lassen, diesen jungen Truppen usw. ihre Erkenntlichkeit durch Geschenke und Spenden zu zeigen.

So hat z. B. Freiburg i. B. seinem jungen Regiment als Patengeschenk 5000 M. gespendet, wofür sich das Regiment Armbanduhren für den Dienst in den Schützengräben wünschte. Durch das uhrenreiche Regiment hat der Feind auch bald erfahren, welche Glocke geschlagen. Alle seine Stellungen, mochten sie auch noch so kunstvoll und mitten im Walde versteckt, eingebaut sein, wurden in diesen Tagen eine nach der andern pünktlich zur befohlenen Zeit erstürmt. Eine neue Siegesbahn in das Herz des feindlichen Landes wurde von dem tapferen jungen Regiment, den alten Regimentern sich gleich stellend, eröffnet.

**So kann man wirklich in der Tat behaupten, es gibt keine Vergessenen.** Auch für die Kriegsgefangenen ist diese Art von Sendungen eingerichtet. (Adresse gibt die badische Gefangenenfürsorge Prof. Dr. Partsch, Freiburg i. B., Bertholdstr. 14, ab.) Die Landesvereine vom Roten Kreuz haben durch Ausdehnung ihrer Truppenfürsorge auch nach dieser Richtung hin ihre volle Schuldigkeit gegen die Armee erfüllt und haben sich stets bemüht, der Vollmacht der Öffentlichkeit auf Einrichtung von Liebesgaben sendungen voll und ganz zu entsprechen.

Neue Vereinigungen zu dem besonderen Zweck für Vergessene führen nur zur Zersplitterung der Kräfte.

Der Vorsitzende.

### Bericht

(3)

über die Ordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes für 1915

Donnerstag, 24. Juni, 4 Uhr nachmittags.

(Einladung mit Tagesordnung in Mitteilungen Nr. 5, Seite 129.)

Anwesend: Sämtliche am Schluß in der Übersicht angeführten Herren mit Ausnahme von Geh. Reg.-Rat Dr. Asal, Schwellingen; Geh. Reg.-Rat Jolly, Heidelberg; Oberbürgermeister Dietrich, Konstanz (vertreten durch Stadtrat Welsch, Bez.-Ass.-Arzt Dr. Battlehner-Karlsruhe), die entschuldigt abwesend waren, und von Stabsarzt Dr. Perz, der im Felde, und Hauptmann von Westhoven, der militärdienstlich abwesend war.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen, insbesondere diejenigen von auswärts.

Aus der Mitte der Versammlung wurde beantragt, F. W. die Königin von Schweden im Hinblick auf ihre aufopfernde Tätigkeit und ihr überall wachgegebenes Interesse für das Rote Kreuz während höchstihres Aufenthalts in Karlsruhe während der Kriegszeit nach eingeholter Genehmigung S. R. H.

des Großherzogs als Schutzherr des Vereins die Ehrenmitgliedschaft des Vorstandes anzutragen, was freudige Zustimmung findet. Der Vorsitzende hatte daraufhin bei Ihrer Majestät einen gnädigen Empfang. (Der huldvolle Bescheid S. M. anbei; zur Veröffentlichung sind wir ermächtigt!)

Durchlauchtigster Großherzog! (4)  
Freundlich lieber Bruder!

Euere Königliche Hoheit haben die Güte gehabt, mir den Wunsch des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz mitzuteilen, mich zum Ehrenmitglied dieses Vereins zu ernennen.

Diese Auszeichnung ist mir eine wahre Herzensfreude, sie gereicht mir aber auch zu gleicher Zeit zu einer Ehrung, die ich voll und ganz schätzen kann.

Euere Königliche Hoheit können ermessen, was es mir gewesen ist in dieser ersten, gewaltigen Zeit an der Seite unserer geliebten Frau Mutter der segensreichen Arbeit des Roten Kreuzes in meiner lieben Vaterstadt zu folgen. Es ist mir deshalb diese Ehrung so unendlich wertvoll, darf ich doch durch dieselbe für alle Zukunft dem Verein angehören, dessen opferfreudige Bestrebungen ich mit dem wärmsten Interesse und den treuesten Segenswünschen stets verfolgen werde.

Ich darf Euere Königliche Hoheit bitten, den Ausdruck meiner warm empfundenen Dankbarkeit dem Gesamtvorstand gütigst übermitteln zu wollen, und verbleibe, mit der Versicherung vollkommenster Verehrung und Freundschaft

Euerer Königlichen Hoheit freundwillige Schwester  
gez. **Viktoria.**

Schloß Tullgarn, den 11. Juli 1915.

1. Jahresbericht. Vom ersten halben Jahr ist die gesteigerte Tätigkeit des Landesvereins wegen erhöhter Anforderung von Etappenpersonal zu erwähnen. Der Deutsche Führer- und Arztag in Heidelberg Ende Juli 1914 mit großer kriegsmäßig angelegter Übung einer Verband- und Erfrischungsstelle war der richtige Auftakt für die gleich nachfolgenden Kriegseinstellungen. Über die Schlußvorbereitungen des Landesvereins und die Tätigkeit im ersten Kriegsvierteljahr gibt ein erschöpfendes Bild der Bericht, Mitteilungen Nr. 11, 1914.

2. Jahresberechnung für 1914 und Abh. Dieselbe wird genehmigt und dem Rechner Großh. Buchhalter Ott für seine Bemühungen gedankt.

Zu dem vorliegenden Kostenanschlag für 1915 werden unsere Änderungen beschlossen und gleich im Voranschlag eingetragen. Im übrigen findet der Voranschlag die Genehmigung der Versammlung.

3. Der Voranschlag für 1915. Erzelenz v. Chelius beantragt Neu-Drucklegung der Satzung des Landesvereins, wie solche im Vorjahre gerade vor Ausbruch des Krieges geplant war. Es wird demgemäß beschlossen nach Prüfung, ob höhere Genehmigung dazu erforderlich.

4. Die alljährlichen Stiftungsbewilligungen werden gutgeheißen.

5. Barackendepot. Erscheint im Voranschlag für 1915 nicht mehr. Von den 6 Baracken, mit denen wir in die Mobilmachung eintraten, ist uns nur eine geblieben, die jetzt Stefaniensstraße 74 als Wohnbaracke für unsere Depotleute aufgeschlagen wird.

Die 5 anderen Baracken hat die Militärverwaltung übernommen und dafür 22500 M. vergütet. Die Summe wird dem eisernen Bestand des Landesvereins zugeführt werden, der seinerzeit die Anschaffung deckte. Späterer Rückkauf der Baracken nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes.

6. Deckung des Aufwandes für unterbliebene Rote-Kreuz-Sammlung 1914 (Ges.-Vorst.-Sitzung vom 25. Februar 1914) (Vortrag Dr. Stroebe). Hierbei handelt es sich um die Summe von 28000 M., die für die Vorbereitungen verausgabt wurden. Diese Summe darf auf keinen Fall dem Fonds aus Sammelgeldern entnommen werden, die Deckung soll vorerst in der Schwebe bleiben, zur Last des Landesvereins.

7. Deckung erhöhten Verwaltungsaufwandes während der mobilen Zeit. Erhöhter Aufwand ist durch erhöhte Aufgaben an die Kriegskrankenpflege entstanden; Tilgung derselben durch die Sammlungsgelder ist darum angängig. Im Voranschlag für 1915 ist der Betrag mit 14000 M. eingestellt, Erhöhung von 8000 M. gegen bisher. Bei den immer steigenden Anforderungen erscheint eine weitere Erhöhung als wahrscheinlich.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Steuererlaß, der für die letzte Lotterie genehmigt worden ist, der Unterstützungskasse zuzuweisen. Das wird genehmigt. Es handelt sich erstmals um eine Summe von 24000 M. Ein weitergehender Antrag wird zurückgestellt.

8. Erhöhte Mittel für Unterstützungskasse des Landesvereins. Stellung des Stappenpersonals ist auf rund 2000 Köpfe gestiegen, für die die Militärverwaltung allenfallige Renten- und Hinterbliebenenversorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt. Zu gelegentlichen Unterstützungen müssen wir bereit sein. Bisheriger Personalverlust beträgt zehn Mann und zwei Schwestern tot. Da zum Teil Totenscheine noch fehlen, konnten Ansprüche noch nicht geregelt werden.

Das Personal im Heimatgebiet fällt bezüglich Renten- und Hinterbliebenenversorgung vollkommen dem Landesverein zu. Hier sind die Verluste bis jetzt nicht nennenswert. Der Antrag auf Gründung eines Unterstützungsfonds von 100000 M. wird bis auf weiteres zurückgestellt.



Überweisung der vom Zentralkomitee überwiesenen Summe von 33000 M. für diesen Unterstützungsfonds ist nicht angängig, da diese ausdrücklich für Verwendung für „Witwen und Waisen“ gefallener Krieger überwiesen wurde.

9. Bezeichnung im Kassengeschäft usw. „Kriegsfrankenpflege und Kriegswohlfahrtspflege“. Erstere bezeichnet die Tätigkeit, zu der wir gemäß der Dienstvorschrift der freiwilligen Krankenpflege verpflichtet sind, die andere, die wir freiwillig auf uns nehmen; Unterscheidung dieser Tätigkeiten durch verschiedene Bezeichnung wird eine Arbeiterleichterung bedeuten und wird beschlossen.

10. Deckung des Mobilmachungsaufwandes für Vereinslazarette und Anstalten im Bereich des Landesvereins. Es wird grundsätzlich festgestellt, daß den Vereinen, insbesondere den Frauenvereinen für die durch Einrichtung von Vereinslazaretten und Anstalten entstandenen Kosten und allenfallsigen Schäden entsprechende Entschädigung zuzusichern ist, soweit etwaige Ersparnisse und Kassenreste dies ermöglichen.

11. Rechnungsergebnisse der Sammlungen seit Kriegsbeginn, August 1914 bis Mai 1915. Präsident Glöckner gibt über die bis zum 31. Mai 1915 gemachten Einnahmen einen Bericht, die sich auf 1243000 M. aus dem ganzen Badenerland, auf 665000 M. aus Karlsruhe und aus übrigen Städten auf 568000 M. belaufen.

Bis Ende Mai ist aus den neun anderen, der Städteordnung unterstehenden Städten (außer Karlsruhe) 2642000 M. gesammelt.

Bis Ende März gingen aus dem Amtsbezirk Karlsruhe Naturalien im Wert von rund 900000 M. ein.

Die Reichswollwoche brachte einen Gewinn von 86000 M.

Der Ertrag der Metallwoche ist in Geldwert noch nicht festzustellen; die Vorräte betragen 170000 Kg. Die Stadt Mannheim hat außer der an den Landesverein abgeführten Summe 1025000 M., die Stadt Pforzheim eine halbe Million durch Sammlungen aufgebracht.

12. Leistungen des Depots des Landesvereins. (Vortrag Konsul Bielefeld).

Konsul Bielefeld berichtet über die Tätigkeit des Depots, welches rund 12 Büge ausgestattet hat. Die Kosten für Einkleidung des männlichen Personals betragen 78570 M., die für Einkleidung des weiblichen Personals 10793 M.

13. Vereinsabzeichen (Vortrag Dr. Stroebe und Oberbürgermeister Habermehl). Antrag Dr. Stroebe auf Anschaffung eines Vereinsabzeichens wird nach längerer Erörterung abgelehnt.

14. Heereslieferungen der Frauenarbeitsstätten. Prof. Abbelohde berichtet über die für das Kriegsbekleidungsamt usw. durch die Frauenarbeitsstätten im Lande gelieferte Arbeit, die einen monatlichen Umsatz von 100000 bis 400000 M. betrug.

15. Zusammensetzung des Gesamtvorstandes während der Kriegszeit. An Stelle des verstorbenen Herrn Major Seubert tritt Oberamtmann Eckhard; Konsul Bürck, Mannheim, ist als Vertreter des dortigen Männerhilfsvereins in den Vorstand berufen.

Zu technischen Beiräten werden die Mitarbeiter vom Gesamtvorstand gewählt:

Präsident Glockner;                      Professor Ubbelohde und  
Ministerialrat Dr. Schwörer;        Leutnant a. D. Engelhard.  
Schluß der Sitzung  $3\frac{3}{4}$  Uhr.        Zur Beurkundung: A. Ziegler, 28. Juni.

Zusammensetzung des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins  
vom Roten Kreuz nach Gruppen: (5)

**Ehrevorsitzender:**

Prinz Maximilian von Baden, Großh. Hoheit.

**1. Vertreter des Badischen Frauenvereins.**

**Stimmführende Mitglieder:**

Geheimer Rat Müller, Karlsruhe,  
Gen.-Sekr. d. Bad. Frauenvereins.  
Oberleutnant a. D. Hepp, Karlsruhe.  
Stabsarzt Dr. V. Arnspurger, Karlsruhe.  
Privatm. Dr. Stroebe, Karlsruhe,  
2. stellv. Vorsitzender.  
Wirkl. Geh. Rat v. Chelius, Karlsruhe.  
Oberamtmann a. D. Eckhard, Mannheim.

**Stellvertreter:**

Geh. Hofrat Dr. Gruber, Freiburg.  
Oberbürgermeister Dr. Walz, Heidelberg.  
Geh. Reg.-Rat Dr. Njal, Schwetzingen.  
Geh. Oberreg.-Rat Salzer, Karlsruhe.  
Dr. Battlehner, Bez.-Ass.-Arzt, Karlsruhe.  
Fabrikant Möckel, Karlsruhe.

**2. Vertreter vom Landesauschuß Badischer Männerhilfsvereine.**

**Stimmführende Mitglieder:**

Generalmajor z. D. Limberger, Karlsruhe,  
Vorsitzender des Gesamtvorstandes.  
Hoflieferant Pecher, Karlsruhe.  
Landgerichtsdirekt. Dr. Dölter, Karlsruhe.  
1. stellv. Vorsitzender.  
Konsul Bürck, Mannheim.  
Oberbürgermstr. Habermehl, Pforzheim.  
Geh. Reg.-Rat Jolly, Heidelberg.

**Stellvertreter:**

Geh. Hofrat Ziegler, Karlsruhe.  
Stabsarzt Dr. Perz im Felde.  
Hauptm. a. D. v. Westhoven, im Felde.  
Bez.-Arzt Dr. Guttenberg, Freiburg.  
Bankier Meyer, Baden-Baden.  
Oberbürgermstr. Dietrich, Konstanz.

**3. Genossenschaft freiw. Krankenpfleger im Kriege.**

**Stimmführendes Mitglied:**

Professor Dr. Gutheim, Freiburg.

**Stellvertreter:**

Reg.-Rat Prof. Dr. Rupp, Karlsruhe.

**4. Technische Beiräte.**

Fabrikbes. Konsul Himmelheber,  
Liniendelegierter.  
Konsul Bielefeld, Depot u. Delegierter d.  
Abnahmestelle f. freiw. Gabe XIV. A.-K.  
Präs. Geh. Rat Dr. Glockner, Depot u.  
Sammelwesen.

Ministerialrat Dr. Schwörer, Kriegs-  
lieferungen.

Prof. Ubbelohde, Kriegslieferungen.

Leutn. a. D. Engelhard, stellv. Linien-  
delegierter.

(sämtliche in Karlsruhe.)

**5. Als Vertreter des Territorialdelegierten:**

Geh. Oberregierungsrat Dr. Arnspurger, Karlsruhe, Ministerium des Innern.



**Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.** (6)

**Rechnungsergebnis für das Jahr 1914.**

Vermögen am Anfang des Jahres 1914	304430 M. 39 Pf.
I. Einnahmen lt. nachfolgendem	
Rechnungsergebnis . . . . .	37363 M. 66 Pf.
II. Ausgaben lt. nachfolgendem	
Rechnungsergebnis . . . . .	76031 M. 51 Pf.
Mehrausgabe:	38667 M. 85 Pf.
hiezuh Abschrieb am Depotinventar usw.	40000 M. — Pf.
Vermögens-Verminderung:	78667 M. 85 Pf.
Vermögen am Ende des Jahres 1914	225762 M. 54 Pf.
Dasselbe besteht in:	
a. Aktivkapitalien:	
1. Wertpapiere (Ankaufswert) . . . . .	172127 M. 98 Pf.
2. Sparkassen-Guthaben . . . . .	10415 " 09 "
3. Postscheckkonto-Guthaben . . . . .	3095 " 67 "
	185638 M. 74 Pf.
b. Einnahme-Rückstände . . . . .	795 " 33 "
c. Kassen-Vorrat . . . . .	94 " 07 "
d. Depot- und Inventargegenstände . . . . .	5000 " — "
e. Baracken . . . . .	18000 " — "
f. Vereinsgebäude (amtl. Schätzung) . . . . .	145000 " — "
	Aktivvermögen: 354528 M. 14 Pf.
ab: Schulden und Ausgabereife . . . . .	128765 " 60 "
	Reinvermögen wie oben: 225762 M. 54 Pf.

Karlsruhe, den 27. Mai 1915.

Die Kassenverwaltung.

Dtt.

**Vorlage**

zur ordentlichen Jahresitzung des Gesamtvorstands 24. VI. 15.

Der Vorsitzende.

Jahresrechnung verglichen mit dem Voranschlag für 1914  
sowie Voranschlag für 1915.

D. Z.	Gegenstand	Voranschlag		Rechnungs- ergebnis		Voranschlag	
		1914		1915		1915	
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
	<b>I Einnahmen:</b>						
1	Zinsen aus Aktivkapitalien . . . . .	7 600	—	7 147	48	7 000	—
2	Geschenke u. Beiträge (1914: 2000 M. v. Reiff)	1 500	—	3 880	90	1 100	—
3	Mietzinsen u. dgl. vom Vereinsgebäude (3600 M. unter Ausgaben D. Z. 8, 23)	8 200	—	8 136	17	6 300	—
4	Mietzinsen von den Baracken . . . . .	1 200	—	833	33	—	—
5	Aus Depotgegenständen (vgl. Aus- gaben D. Z. 9) . . . . .	50	—	32	—	1 000	—
6	Aus Lehrbüchern (vgl. Ausgab. D. Z. 12)	50	—	—	—	50	—
7	Ertrag der Mitteilungen . . . . .	1 200	—	384	17	300	—
8	Aus der Lotterie . . . . .	16 000	—	16 800	—	16 466	65
9	Sonst. Einnahmen (einschl. Kursgew.)	200	—	149	61	283	35
	<b>Sa. I Einnahmen:</b>	<b>36 000</b>	<b>—</b>	<b>37 363</b>	<b>66</b>	<b>41 500</b>	<b>—</b>
	<b>II. Ausgaben:</b>						
	<b>A. Für das Vereinsgebäude:</b>						
1	Schuldzinsen und Tilgung . . . . .	6 000	—	4 316	58	6 000	—
2	Steuern, Umlagen u. Versicherungs- beiträge . . . . .	400	—	373	70	400	—
3	Bauunterhaltung . . . . .	1 500	—	1 573	46	1 500	—
4	Heizung, Reinigung, Licht u. Wasser	1 500	—	2 022	49	2 000	—
	<b>B. Für das Barackendepot:</b>						
5	Mietzins . . . . .	400	—	300	—	—	—
6	Bauunterhaltung und Versicherung .	200	—	—	—	—	—
7	Sonstiges . . . . .	50	—	—	—	—	—
	<b>C. Für das Depot:</b>						
8	Mietzins (vgl. Einnahmen D. Z. 3)	2 000	—	2 000	—	2 000	—
9	Für Ausrüstung, Transportgeräte, Krankenbekleidung, Verbandmittel u. dgl. (Reinaufwand) [1915: Sammlg.]	5 000	—	674	08	—	—
10	Für das Depotmobiliar . . . . .	200	—	—	—	—	—
11	Für Feuer- u. Einbruchversicherung	50	—	34	30	29	—
12	Für Lehrbücher (zur Abgabe an Kolonnen, Reinaufwand) . . . . .	500	—	2 189	45	500	—
13	Sonstiges . . . . .	100	—	26	38	30	—
	<b>Übertrag . . . . .</b>	<b>17 900</b>	<b>—</b>	<b>13 510</b>	<b>44</b>	<b>12 459</b>	<b>—</b>

D.-Z.	Gegenstand	Voranschlag		Rechnungs- ergebnis		Voranschlag	
		1914				1915	
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
	Übertrag . . .	17 900	—	13 510	44	12 459	—
	D. Für die Kriegs- und Friedenskrankenpflege:						
14	Unterstützung von Sanitätskolonnen	1 000	—	357	05	1 000	—
15	Kosten größerer Übungen u. Führer- und Arzttage . . . . .	1 500	—	2 727	66	—	—
16	Ausbildung von Pflegern und Pflegerinnen . . . . .	3 000	—	7 605	80	2 000	—
17	Unfall- und Haftpflichtversicherung derselben . . . . .	350	—	1 028	75	1 000	—
18	Beitrag an den Bad. Frauenverein Abt. III (für Krankenpflege) . . .	1 200	—	1 200	—	1 200	—
19	Beitrag an den Landesauschuß Bad. Männerhilfsvereine . . . . .	500	—	500	—	500	—
20	Sonstige Unterstützungen und Aus- gaben . . . . .	150	—	1 009	14	500	—
	E. Verwaltungskosten:						
21	Gehalte, Löhne, Kranken- u. Versiche- rung, Kassenverwaltung . . . . .	6 000	—	9 036	70	14 000	—
22	Reisekosten . . . . .	600	—	349	25	300	—
23	Mietzins (vgl. Einnahme D.-Z. 3) . .	1 600	—	1 690	—	1 960	—
24	Bureaubedürfnisse, Zeitungen und Druckkosten . . . . .	2 500	—	4 762	69	3 000	—
25	Telephon, Porto, Fracht u. dgl. . . .	1 500	—	1 979	21	2 000	—
26	Kosten für die Mitteilungen . . . .	2 000	—	2 020	—	2 000	—
27	Sonstiges . . . . .	200	—	657	90	181	—
28	Reinaufwand der 1914 geplant ge- wesenem „Rote Kreuz-Sammlung“ . .	—	—	27 596	92	—	—
	Summa II Ausgaben	40 000	—	76 031	51	42 100	—
	„ I Einnahmen	36 000	—	37 363	66	41 500	—
	Mehr-Ausgabe	4 000	—	38 667	85	600	—

### Unterstützungskasse für die bad. freiw. Sanitätskolonnen.

Rechnungsergebnis für das Jahr 1914.

Vermögen am Anfang des Jahres 1914 . . . . . 23 335 M. 49 ℳ

#### A. Einnahmen:

1. Zinsen aus Aktivkapitalien . . . . . 933 M. 24 ℳ

2. Geschenke und Vermächtnis . . . . . 1 303 „ — „

Ca. A. 2 236 M. 24 ℳ

B. Ausgaben:	
Unterstützungen . . . . .	620 M. 70 $\frac{1}{2}$
	Mehreinnahme . . . . . 1615 M. 54 $\frac{1}{2}$
Vermögen am Ende des Jahres 1914 . . . . .	24951 M. 03 $\frac{1}{2}$

### Landesausschuß Badischer Männerhilfsvereine

#### Rechnungsergebnis für das Jahr 1914.

Vermögen am Anfang des Jahres 1914 . . . . .	7869 M. 02 $\frac{1}{2}$
A. Einnahmen:	
1. Zinsen aus Aktivkapitalien . . . . .	313 M. 90 $\frac{1}{2}$
2. Beitrag des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz . . . . .	500 " — "
	Ca. A. 813 M. 90 $\frac{1}{2}$
B. Ausgaben:	
Beitrag zu den Kosten des Führer u. Arztetages in Heidelberg . . . . .	1000 M. — $\frac{1}{2}$
Mehrausgabe . . . . .	186 " 10 "
Vermögen am Ende des Jahres 1914 . . . . .	7682 M. 92 $\frac{1}{2}$

### Stiftung für die Invaliden von 1866.

(Vermögen beim Übergang in diesseitige Verwaltung 1875 36 000 M.)

#### Rechnungsergebnis vom Jahr 1914.

Vermögen am Anfang des Jahres 1914 . . . . .	38551 M. 97 $\frac{1}{2}$
A. Einnahmen:	
1. Zinsen aus Aktivkapitalien . . . . .	1438 M. 86 $\frac{1}{2}$
2. Kursgewinn für Wertpapiere . . . . .	56 " 52 "
	Ca. A. 1495 M. 38 $\frac{1}{2}$
B. Ausgaben:	
1. Verwaltungskosten u. Rechnungsprüfung . . . . .	20 M. 73 $\frac{1}{2}$
2. Unterstützungen . . . . .	1400 " — "
	Ca. B. 1420 M. 73 $\frac{1}{2}$
	Mehreinnahme . . . . . 74 " 65 "
Vermögen am Ende des Jahres 1914 . . . . .	38626 M. 62 $\frac{1}{2}$

### Hauptmann der Artillerie Philipp Jakob Weiß-Stiftung

Stiftungskapital . . . . .	2000 M. — $\frac{1}{2}$
Zinsertrag . . . . .	80 " — "
Unterstützungen an 4 Berechtigte . . . . .	80 " — "

## Satzung

Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz  
(gemäß Landesherrlicher Verordnung vom 17. November 1883).

Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz hat durch Allerhöchste Staats-  
ministerial-Entschliebung vom 6. XI. 1909 Nr. 948 die  
Körperschaftsrechte  
verliehen erhalten. (Zweite Ausgabe)

### § 1. Name, Sitz, Zweck und Bestand des Vereins:

A. Der Verein führt den Namen „Bad. Landesverein vom Roten Kreuz“ und hat als Abzeichen das Rote (Genfer) Kreuz auf weißem Grunde, mit der Umschrift:

„Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.“

Der Sitz des Vereins ist „Karlsruhe“.

Der Zweck ist: im Kriege: Unterstützung des staatlichen Kriegs-Sanitätsdienstes mit den Aufgaben gemäß der Dienstvorschrift der freiwilligen Krankenpflege (D. fr. K.)\*

im Frieden: Vorbereitung zur Kriegstätigkeit, ferner; Hilfeleistungen bei Notständen und Unglücksfällen, die eine rasche und geordnete Hilfe verlangen (öffentliche Rettungstätigkeit).

Anmerkung: Andere Aufgaben werden nur unter Zustimmung der Vorstände der beiden Gruppen: der Frauen- und Männerhilfsvereine aufgenommen.

B. Den Bestand des Vereins bilden die Mitglieder:

- a. der Bad. Frauenverein mit seinen Zweigvereinen,
- b. die Bad. Männerhilfsvereine und Bezirks-Männerhilfsvereine vom Roten Kreuz mit ihren freiw. Sanitätskolonnen (Stamm-, Anschluß-, einschl. [Krieger-] Kolonnen und Sektionen),
- c. die Kreisverbände der Genossenschaft freiw. Krankenpfleger im Kriege.

Um weitere Teilnahme an den Aufgaben des Roten Kreuzes zu ermöglichen, können ferner aufgenommen werden:

- d. Kreisverbände und Gemeinden,
- e. gemeinnützige Vereine,
- f. Einzelmitglieder.

### § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder:

A. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand. Die Anmeldung der Frauenvereine geschieht durch den Vorstand des Bad. Frauenvereins,

\* Die Dienstweisung für die Delegierten der freiw. Krankenpflege (D. f. d. Deleg.) enthält zugleich D. fr. K.

die der Männerhilfsvereine zc. zc. mit ihren Sanitätskolonnen geschieht durch deren Vorstand unter Annahme der betr. Musterfassung.

Die Anmeldung der übrigen Mitglieder geschieht durch diese selbst.

Den Gesuchen von sonstigen Vereinen ist deren Satzungen beizulegen. Mitglied im Sinne von § 1 Bf kann werden: wer den Verein als Wohltäter unterstützt, oder mit jährlichem Beitrag Zutritt. Verdienstvolle Mitglieder ernennt der Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern.

B. Der Austritt steht jederzeit frei (die Erledigung vertragsmäßiger Verpflichtungen vorausgesetzt) und gilt durch Einsendung einer schriftlichen Abmeldung beim Gesamtvorstand als vollzogen.

Ein Ausschluß wegen Unwürdigkeit erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Vereine zc. zu a u. b verlieren mit dem Austritt zugleich das Recht zur Führung des Roten Kreuzes und zur Teilnahme am staatlichen Kriegs-Sanitätsdienst.

### § 3. Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder.

Die Zugehörigkeit zu einem der Rote Kreuz-Zweigvereine a—c berechtigt:

An den Mitgliederversammlungen mit Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen, in den Gesamtvorstand gewählt zu werden, bei Ausübung der freiwilligen Krankenpflege im Kriege nach Maßgabe der D. fr. R. persönlich mitzuwirken und insbesondere auf Vorschlag des Vereinsvorstandes und im Auftrag des Kaiserl. Kommissars als Delegierter tätig zu sein.

Die Vereine zc. und jedes Mitglied sind verpflichtet, die Aufgaben des Landesvereins überall zu unterstützen.

Mitglieder d—f haben bei Mitgliederversammlungen ebenfalls Antrags- und Stimmrecht.

Beiträge werden von den Mitgliedern f im Mindestbetrage von 3 M. geleistet; von Mitgliedern d u. e von je 20 M.

Anmerkung: Ansprüche auf das Vereinsvermögen entstehen durch Mitgliederbeiträge nicht.

### § 4. Bildung des Vorstandes und Umfang seiner Befugnisse:

A. An der Spitze des Landesvereins steht der Gesamtvorstand. In demselben sind vertreten:

- a. der Bad. Frauenverein mit 6 stimmführenden Vertretern,
- b. der Landesauschuß der Bad. Männerhilfsvereine mit 6 stimmführenden Vertretern,
- c. die Genossenschaft freiw. Krankenpfleger im Kriege mit einem stimmführenden Vertreter,
- d. der Gesamtvorstand wählt außerdem aus den Mitgliedern d—f noch 2 weitere stimmführende Vertreter,

Ein Stellvertreter wird zu jedem dieser 15 stimmführenden Vertreter bestimmt. Von der Gruppe a und b müssen je 3 Mitglieder ihren ständigen Wohnsitz in Karlsruhe haben.



B. Die stimmführenden Mitglieder wählen aus a und b: Den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. (Von letzteren muß ebenfalls einer seinen Wohnsitz in Karlsruhe haben.)

Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Hohen Protektor. Die Wahlbauer für alle ist 4 Jahre. In Zwischenzeiten ergänzt sich der Gesamtvorstand selbst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Technische Beiräte ernennt der Gesamtvorstand nach Bedarf.

### C. Umfang der Befugnisse:

Der Gesamtvorstand vertritt den Badischen Landesverein: beim Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, bei den Konferenzen der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, und bei Internationalen Konferenzen des Roten Kreuzes.

Er unterhält die Beziehungen des Vereins zu dem Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege, zu Staats- und Gemeindebehörden und Vereinen.

Er verfügt über Material- und Barackendepot für die öffentliche Rettungstätigkeit als Landeszentralstelle für Hilfeleistungen bei Notständen.

Er trifft die Kriegstätigkeitsvorbereitungen für alle Teile des Landesvereins. Es liegt ihm ferner ob:

Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Vereins- und Personalangelegenheiten; Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, jährlicher Voranschlag, Rechnungslegung, Beschlüsse über An- und Verkauf von Grundstücken, Anlage des Vermögens, Bestimmung des Grundstockes, Verwaltung der Kasse des Landesauschusses der Bad. Männerhilfsvereine vom Roten Kreuz und der Unterstützungskasse für die Bad. freiw. San.-Kolonnen.

Verorgungs- und Versicherungswesen, Bewilligung von Beihilfen, außerdem: Verwaltung des Invalidenfonds von 1866 und sonstigen überwiesenen Stiftungen.

Einberufung des „Landesauschusses der Bad. Männerhilfsvereine“ und ebenso des „Führer- und Arztagens der freiwilligen Sanitätskolonnen des badischen Landesvereins“ sowie von dessen „Auschuß“ selbst.

Bei Ausbruch eines Kriegs übernimmt der Gesamtvorstand die Oberleitung der gesamten auf den Krieg bezüglichen Tätigkeit aller Vereine und Kolonnen vom Roten Kreuz im Lande.

D. Geschäftsführung: Der Vorsitzende leitet die Geschäfte. Er ladet den Gesamtvorstand alljährlich im Frühjahr zu seiner ordentlichen Jahresitzung zur Entgegennahme des Jahresberichts u., der Jahresrechnung für das abgelaufene, des Voranschlags für das kommende Jahr, sowie alljährliche Stiftungsbewilligungen.

Er ladet zu außerordentlichen Sitzungen nach Bedarf oder wenn eine Gruppe von a—c, oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen.

Der Sitzungsbekanntgabe wird gewöhnlich die Tagesordnung beigegeben.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder und Stellvertreter rechtzeitig geladen und mindestens je drei Vertreter der Gruppen a und b zugegen sind.

E. Die Stellvertreter haben das Recht, allen Sitzungen anzuwohnen und sich an der Verhandlung zu beteiligen, stimmen aber nur, wenn sie von der Gruppe mit Vertretung der fehlenden Mitglieder beauftragt sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die den Verein verpflichtenden Urkunden und Verträge bedürfen zur Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes.

F. Geschäftsordnung: Der Gesamtvorstand ist befugt, sich seine Geschäftsordnung selbst aufzustellen.

### § 5. Mitwirkung der Vereinsmitglieder, Mitgliederversammlung:

A. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche dem Landesverein zugehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder (Gruppe a—f) berechtigt.

Kreisverbände, Gemeinden und Vereine bestellen zu diesem Zweck einen Vertreter, der sich durch entsprechende Vollmacht beim Vorsitzenden hierüber auszuweisen hat.

Die stimmführenden Mitglieder des Gesamtvorstandes haben auch in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

B. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Vereinsblättern. (Mitteilungen des Gesamtvorstandes, Blätter des Badischen Frauenvereins.)

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und müssen auf Verlangen einer der Gruppen a oder b innerhalb zwei Monaten einberufen werden. Zur Tagesordnung hat jedes Mitglied das Recht, Anträge zu stellen, dieselben sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einzureichen.

C. Der (ordentlichen) Mitgliederversammlung sind Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit des Gesamtvorstandes, über den Stand des Vereins und des Vereinsvermögens, sowie der Einrichtungen des Landesvereins zu erstatten. Die Jahresrechnungen sind zur Einsicht vorzulegen. Außerdem sind sonstige wichtige Vorgänge und Fragen aus dem Gebiet der Aufgaben der Vereine vom Roten Kreuz in der Mitgliederversammlung zur Verhandlung zu bringen.

D. Beschlußfähigkeit: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung rechtzeitig und vorschriftsgemäß erfolgt ist. Die Abstimmung findet in der Regel nach einfacher Mehrheit der Mitglieder und stimmführenden Vertreter statt.

Auf Beschluß des Gesamtvorstandes oder Antrag einer der Mitgliedergruppen a u. b hat jedoch eine gruppenweise Abstimmung einzutreten; eine solche muß erfolgen bei Beschlüssen über Änderung der Satzung, über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens in diesem Fall.

Bei der Abstimmung nach Gruppen (§ 1 B) stehen zu: den Gruppen a 6 Stimmen, b 6 Stimmen, c—f 3 Stimmen.

Die Stimmen der Gruppen sind einheitlich abzugeben und werden durch Abstimmungen innerhalb der Gruppen festgestellt. Hierbei steht jedem Verein und jeder Kolonne auf je 100 Mitglieder oder weniger eine Stimme zu.

Bei allen Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende.

### § 6. Anstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

A. Die Anstellung der Jahresrechnung erfolgt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Kassenverwaltung des Landesvereins.

Die Prüfung wird alljährlich durch einen besonderen vom Gesamtvorstand jeweils bestellten Ausschuß vorgenommen (zur Frühjahrssitzung).

B. Zum Grundstockvermögen gehören:

1. Die auf Grund der Vereinbarungen vom 18. November 1871 und 21./22. Juni 1889 für die Zwecke des Landesvereins vom Badischen Frauenverein und dem damaligen Badischen Männerhilfsverein bestimmten Vermögensbeträge, deren Höhe auf 200 000 M. festgesetzt wird.

Dieser Teil des Vereinsvermögens ist als eiserner Bestand für die Tätigkeit des Landesvereins im Kriegsfall bestimmt und darf nur bei Ausbruch oder während eines Krieges, an dem die Deutschen, insbesondere die Gruppen des 14. Armeekorps beteiligt sind, in Angriff genommen werden, ist auch sobald als möglich wieder zu ergänzen.

2. Sonstige aus Erträgen von Lotterien, Staatsbeiträgen, Schenkungen usw. angesammelten, durch Beschluß des Gesamtvorstandes dem Grundstock überwiesenen Kapitalien.

Die Zinserträge dieser Kapitalien Ziff. 1 u. 3, stehen zur freien Verfügung des Gesamtvorstandes.

Das Grundstockvermögen zu 1—2 ist in der Jahresrechnung jeweils nach Art und Betrag der dazu gehörenden Kapitalien ausdrücklich festzustellen.

3. Das Vereinshaus vom Roten Kreuz in Karlsruhe.

### § 7. Abänderung der Satzung, Auflösung des Landesvereins und Ausscheiden einzelner Mitgliedergruppen.

A. Abänderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Landesvereins vom Roten Kreuz kann nur mit Zustimmung des Vorstandes des Bad. Frauenvereins und des Landesauschusses der Bad. Männerhilfsvereine durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß soll zugleich über Verwendung des Vereinsvermögens Bestimmungen treffen. Erfolgt eine solche nicht,

so ist das Vereinsvermögen zu einem den Aufgaben des Landesvereins ähnlichen Zweck zu verwenden, die Entschliebung hierüber steht dem Großh. Ministerium des Innern zu.

B. Jede der Gruppen a—c kann auf Beschluß ihres Vorstands mit  $\frac{1}{2}$  jähriger Kündigung auf Jahreschluß aus dem Landesverein ausscheiden.

Die übrigen Mitgliedergruppen setzen in diesem Fall den Verein mit den sonstigen Mitgliedern (Gruppen a—f), fort. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen steht der ausscheidenden Gruppe nicht zu, soweit nicht eine ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung erfolgt.

Karlsruhe, 9. Juli 1915.

Abänderung der erstgegebenen Satzung vom 1. V. 09 durch die Mitgliederversammlung vom 29. XI. 13.

### Der Gesamtvorstand.

#### Anhang.

#### Übersicht

der Satzungen etc. beim Badischen Landesverein vom Roten Kreuz.

1. Satzung des Badischen Frauenvereins. (Febr. 1911.)
2. Satzung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. (9. VII. 15.)
3. Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. (Mitteln. 1911, Sonderausgabe 18. Juni.)
4. Satzung für den Landesauschuß der Badischen Männerhilfsvereine vom Roten Kreuz. (Mitteln. Nr. 8, 1911.)
5. Muster-Satzung für die Männerhilfs- und Bezirks-Männerhilfsvereine vom Roten Kreuz. (Mitteln. Nr. 3, 1912, Sonderblatt.)
6. Muster-Satzung für die badische freiw. Sanitätskolonne vom Roten Kreuz. (Mitteln. 1914, Sondernummer v. 22. März.)
7. Geschäftsordnung des Führer- und Arzttages der freiw. Sanitätskolonne des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. (Mitteln. Nr. 3, 1909.)

(Beim Badischen Frauenverein von 2—7 zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Badischen Landesvereins)

#### Sanitätsamt

(8)

#### des XIV. Armeekorps.

Karlsruhe, 1. Februar 1915.\*

(Verspätet)

Sondereinteilung in der Kriegsfrankenunterkunft.

Um den bei der Besichtigung der Lazarette festgestellten Mißständen abzuhelpfen, trifft das stellvertretende Sanitätsamt folgende Einrichtungen:

1. Stärkere Heranziehung der an größeren, hygienisch einwandfreien Lazaretten tätigen Chirurgen.
2. Einrichtung von Spezialheilstalten und zwar:
  - a) Rheumatismusbädern, b) Nervenabteilungen, c) Orthopädischen Instituten
3. Einrichtung von Beobachtungsabteilungen.
4. Regelmäßige Besichtigung sämtlicher Lazarette u. Genesungsheime.

#### I. Chirurgische Versorgung.

Um eine stärkere Ausnützung der zur Verfügung stehenden chirurgischen Kräfte zu ermöglichen und zu gewährleisten, daß jeder frisch Verwundete sachgemäße Behandlung findet, wird folgendes bestimmt:

\* Nachträglich veröffentlicht.

a) An den Sigen der Reservelazarette hat der Chefarzt (bezw. der Reservelazarettedirektor) bezw. sein Stellvertreter (gegebenenfalls unter Hinzuziehung der fachwissenschaftlichen Berater) bei jedem größeren Verwundetentransport die Verteilung der Kranken in die ihm unterstellten Lazarette vorzunehmen. Frisch Verwundete und spezialchirurgischer Behandlung Bedürftige sind nur in diejenigen Lazarette einzuweisen, in denen Fachchirurgen tätig sind (Aufnahmelazarette). Auf diese Weise soll erreicht werden, daß Operationen, die wissenschaftliche Erfahrung und technisches Können voraussetzen, künftig nur noch von den Sachverständigen selbst oder unter ihrer verantwortlichen Leitung ausgeführt werden. Verwundete, die einer fachchirurgischen Behandlung nicht oder nicht mehr bedürfen, sind in die übrigen Lazarette überzuführen (Räumungslazarette).

b) Die Linienkommandantur wird, soweit es die Kriegslage und der Zufluß an Verwundeten erlaubt, nur noch folgende chirurgisch wohl versorgte Orte belegen: Mannheim, Heidelberg, Schwetzingen, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden, Achern, Offenburg, Lahr, Freiburg, Emmendingen, Müllheim, Lörrach, Säckingen, Schopfheim, Singen, Waldshut, Radolfzell, Überlingen, Konstanz. Diesen Orten wird eine Reihe von anderen unterstellt, in deren Lazarette sie in Heilung Begriffene, Leichtverwundete und andere einer spezialchirurgischen Behandlung nicht oder nicht mehr Bedürftige unmittelbar überführen.

Spezialchirurgischer Behandlung nicht oder nicht mehr Bedürftige werden überwiesen:

aus den Lazaretten in **Heidelberg** in diejenigen von Rohrbach, Sandhausen, Leimen, Wiesloch, Müllhausen, Michelfeld, Neckargemünd, Langenzell, Waibstadt, Sinsheim, Eberbach, Neckarbischofsheim, Mosbach, Buchen, Walldiern, Hardheim, Adelsheim, Vörsberg, Lauda, Tauberbischofsheim und Wertheim;

aus den Lazaretten in **Mannheim** in diejenigen von Weinheim;

aus den Lazaretten in **Karlsruhe** in diejenigen von Durlach, Eggenstein, Graben-Neudorf, Spöck, Wiesental, Gerrenalb;

aus den Lazaretten in **Bruchsal** in diejenigen von Bretten, Espingen, Gondelsheim, Weingarten und Untergrombach;

aus den Lazaretten in **Rastatt** in diejenigen von Gaggenau, Gernsbach und Forbach;

aus dem Lazarett in **Achern** in diejenigen von Oberachern, Oberfischbach, Illenau, Bühl, Bühlertal, Renchen;

aus den Lazaretten in **Offenburg** in diejenigen von Appenweier, Oberkirch, Oppenau, Gengenbach, Haslach, Gutach, Hausach, Hornberg, Triberg, Billingen, Wolfach und Schiltach;

aus den Lazaretten in **Lahr** in diejenigen von Friesenheim, Nonnenweier, Ettenheim, Herbolzheim und Renzingen;

aus den Lazaretten in **Emmendingen** in diejenigen von Endingen;

aus den Lazaretten in Freiburg in diejenigen von Waldkirch, Elzach, Hinterzarten, Titisee, Neustadt, Bonndorf, Bräunlingen, Griefingen, Donaueschingen, Geisingen, Böhrenbach, Furtwangen, Laufen, Sulzburg und St. Blasien;

aus den Lazaretten in Lörrach in diejenigen von Lörrach-Stetten, Brombach, Steinen, Schönau, Todtnau und Zell i. W.:

aus den Lazaretten in Schopfheim in diejenigen von Säckingen, Öflingen und Wehr;

aus den Lazaretten in Waldshut in diejenigen von Tiengen und Furtwangen;

aus den Lazaretten in Singen in diejenigen von Langenstein, Engen, Zimmendingen, Möhringen;

aus den Lazaretten in Radolfzell in diejenigen von Stockach, Meßkirch, Pfullendorf, Segne;

aus den Lazaretten in Konstanz in diejenigen von Petershausen und Reichenau;

aus den Lazaretten in Überlingen in diejenigen von St. Leonhard, Markdorf und Meersburg;

aus den Lazaretten im Elsaß (St. Ludwig, Colmar, Mühlhausen usw.) in die Freiburger Räumungslazarette;

Anderungen behält sich das Sanitätsamt vor.

Die Orte, die von der Linienkommandantur künftig noch belegt werden, müssen durch rechtzeitiges Abschließen der einer spezialärztlichen Behandlung nicht mehr Bedürftigen jederzeit imstande sein, eine größere Zahl von frisch Verwundeten aufzunehmen. Um die Linienkommandantur über ihre Aufnahmefähigkeit im Laufenden zu halten, haben die genannten Orte die Zahl sämtlicher in ihrem Bezirke verfügbaren Betten bis zum Abend jedes dritten Tages, also im 1., 4., 7., 10. usw. jeden Monats der Linienkommandantur telegraphisch zu melden. Die vorgeschriebenen ausführlichen fünftägigen schriftlichen Meldungen kommen dadurch nicht in Wegfall.

c) Um eine sachgemäße Weiterbehandlung derjenigen Verwundeten zu sichern, die aus den Aufnahmelazaretten in die städtischen und ländlichen Räumungslazarette überführt wurden, ist den beratenden Chirurgen das Recht und die Pflicht übertragen worden, eine Kontrolle über die Lazarette auszuüben. Diese Herren werden jedoch, zumal bei einem starken Zustrom an Verwundeten, selbst überlastet sein und keine Gelegenheit finden, insbesondere die schwerer erreichbaren, ländlichen Räumungslazarette regelmäßig zu besuchen. Es empfiehlt sich daher, daß auch die Chirurgen derjenigen Aufnahmelazarette, denen eine Anzahl eigener Räumungslazaretten unterstellt ist (z. B. Achern, Singen, Radolfzell usw.) mit den Ärzten derselben in Fühlung treten, von Zeit zu Zeit nach vorheriger Anmeldung gemeinschaftlich mit ihnen die Kranken besuchen, kleinere Eingriffe gemeinsam mit dem behandelnden Arzte vornehmen, etwa zu vorzeitig aus der spezialärztlichen Behandlung Entlassene wieder in das Aufnahmelazarett zurücknehmen.

Das Sanitätsamt ist überzeugt, daß die Leiter der Räumungslazarette im Interesse der Verwundeten spezialistischen Rat gerne entgegen nehmen und sich eine gemeinschaftliche Tätigkeit ohne Reibungen entwickeln wird. Sollten in einzelnen Fällen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Herren eintreten, so hat der Chirurg des Aufnahmelazarets das Sanitätsamt davon in Kenntnis zu setzen, das gegebenenfalls die strittige Sache dem beratenden Chirurgen zur Entscheidung vorlegen wird.

d) Im Falle eines besonders starken Zustromes von Verwundeten oder aus eisenbahntechnischen Erwägungen wird die Linienkommandantur unter Umständen auch die Räumungslazarette mit frisch Verwundeten belegen müssen. Der Chirurg des Aufnahmelazarets steht auch in diesem Fall dem behandelnden Arzte mit seinem Räte zur Verfügung und wird bereit sein, die einer spezialärztlichen Behandlung bedürftigen Verwundeten in das Aufnahmelazarett zu übernehmen.

Sollte es in einzelnen Fällen im Interesse eines Schwerverwundeten liegen, daß er vor Erreichung seines Bestimmungsortes dem Transporte entnommen und in ein Räumungslazarett verbracht wird, so ist der Chirurg des zuständigen Aufnahmelazarets sofort davon zu benachrichtigen. Der Rat des Chirurgen ist für die weitere Behandlung des Verwundeten entscheidend.

## II. Besondere Lazarette.

Kranke, die einer spezialärztlichen Behandlung bedürfen, sind ihr unberzüglich zuzuführen. Abgesehen von Augen-, Ohren-, Geschlechts-, Zungen- und Geisteskranken gilt das für Kieferverletzte, Rheumatiker, Nervöse und orthopädischer Behandlung Bedürftige:

a) Die Bestimmungen, betreffend Überweisung von Kieferverletzungen müssen, da immer wieder solche Verwundungen in zum Teil recht vernachlässigtem Zustande in den Lazaretten angetroffen werden, nochmals dringend in Erinnerung gebracht werden. Kieferverletzte aus den Reservelazaretten Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Kastatt, Baden, Offenburg unterstellten Lazaretten sind dem Reservelazarett Heidelberg in die Behandlung von Prof. Port, aus den Reservelazaretten Lahr, Freiburg, Müllheim, Badenweiler, Konstanz, Müllhausen, Kolmar unterstellten Lazaretten dem Reservelazarett Freiburg in die Behandlung von Prof. Herrenknecht zu überweisen.

b) Rheumatiker, Ischiasleidende, Kranke mit Lungenschwartenbildungen, besonders nach Brustschüssen, solche mit Knochenfisteln, sind, sofern sie ohne Schaden für ihre Gesundheit zu transportieren sind, einer Bäderbehandlung zu unterwerfen. Für Badesuren stehen dem Sanitätsamt an Thermen und Solbädern zur Verfügung: Die Lazarette in Rappenaу, Baden, Badenweiler und Dürreheim. Es überweisen:

die den Reservelazaretten Heidelberg, Schwetzingen, Mannheim unterstellten Lazarette durch das Reservelazarett Heidelberg nach Rappenaу;

die den Reservelazaretten Bruchsal, Karlsruhe, Ettlingen, Pforzheim, Rastatt, Baden, Offenburg unterstellten Lazarette durch das Reservelazarett Baden nach Baden;

die den Reservelazaretten Lahr, Freiburg, Müllheim, Badenweiler, Mühlhausen, Colmar, Konstanz unterstellten Lazarette durch das Reservelazarett Badenweiler nach Badenweiler, durch das Reservelazarett Konstanz nach Dür rheim.

c) Nervöse, geistig zusammengebrochene aber nicht irrenanstaltsbedürftige Soldaten sind einer Abteilung für Nervöse zuzuweisen. Solche stehen zur Verfügung in Heidelberg, Freiburg, Spezzart a. B., sowie für Offiziere im Sanatorium Rockenau a. N. Es überweisen:

die den Reservelazaretten Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Bruchsal, Karlsruhe, Ettlingen, Pforzheim unterstellten Lazarette durch das Reservelazarett Heidelberg nach Heidelberg;

die den Reservelazaretten Rastatt, Baden, Offenburg, Lahr, Freiburg, Mühlhausen, Colmar unterstellten Lazarette durch das Reservelazarett Freiburg nach Freiburg;

die den Reservelazaretten Badenweiler, Müllheim, Konstanz unterstellten Lazarette durch das Reservelazarett Konstanz nach Spezzart.

d) Verwundete, die orthopädischer Behandlung bedürfen, sind Spezialinstituten zu überweisen\*). Orthopädischer Behandlung bedürfen:

1. Knochenbrüche mit ungünstigem Heilungsverlauf, mit Deformität oder erheblichen Bewegungsstörungen,

2. Knochen- und Gelenkverletzungen, sowie deren Folgezustände (Versteifungen und Kontrakturen), sobald die Wundverhältnisse eine Bewegung gestatten. Es wird hierzu ausdrücklich bemerkt, daß keinesfalls grundsätzlich völlige Heilung von Wunden und Fisteln abzuwarten ist, bevor der Verwundete der medikomechanischen Nachbehandlung überwiesen wird.

3. Verletzungen an Muskeln, Sehnen und äußeren Bedeckungen, welche die Gefahr einer späteren Funktionsstörung, (Atrophie, Versteifung, Verwachsung, Narbenschwumpfung) nahelegen, diese gleichfalls sobald die Wundverhältnisse die medikomechanische Behandlung gestatten.

4. Lähmungen.

Orthopädische Institute stehen zur Verfügung oder werden in absehbarer Zeit zur Verfügung gestellt werden in Mannheim,

\*) Soweit die Lazarette über orthopädisch vorgebildete Ärzte und medikomechanische Apparate verfügen, werden die beratenden Orthopäden (s. u.) ihre Zustimmung gerne geben, daß geeignete Fälle dort weiterbehandelt werden.



Heidelberg, Karlsruhe, Baden, Freiburg, Badenweiler, Konstanz. Es überweisen:

die den Reservelazaretten Mannheim und Schwellingen unterstellten Lazarette an das Reservelazarett Mannheim,

die den Reservelazaretten Heidelberg und Bruchsal unterstehenden Lazarette an das Reservelazarett Heidelberg,

die den Reservelazaretten Karlsruhe, Pforzheim, Ettlingen, Rastatt unterstehenden Lazarette an das Reservelazarett Karlsruhe,

die den Reservelazaretten Baden und Offenburg unterstehenden Lazarette an das Reservelazarett Baden,

die den Reservelazaretten Lahr, Freiburg, Müllhausen und Colmar unterstehenden Lazarette an das Reservelazarett Freiburg,

die den Reservelazaretten Müllheim und Badenweiler unterstehenden Lazarette an das Reservelazarett Badenweiler,

die den Reservelazaretten Konstanz unterstehenden Lazarette an das Reservelazarett Konstanz.

e) Sämtliche Fälle, die orthopädische Apparate benötigen, sind zur Verpassung der erforderlichen Instrumente in den orthopädischen Instituten in Heidelberg und Freiburg zu sammeln. Orthopädischer Apparate bedürfen:

1. Kranke mit Plattfuß, Beinverkürzung, Wirbelsäulenverletzungen und Schlottergelenken.

2. Amputierte jeder Art. Um rechtzeitig die erforderliche Stumpfbehandlung erfahren zu können, sind diese sofort nach Heilung der Wunden zu überweisen.

Es überweisen:

die den Reservelazaretten Mannheim, Heidelberg, Schwellingen, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Baden, Rastatt, Offenburg unterstellten Lazarette an das Reservelazarett Heidelberg;

die den Reservelazaretten Lahr, Freiburg, Müllheim, Badenweiler, Konstanz, Müllhausen, Colmar unterstellten Lazarette an das Reservelazarett Freiburg.

f) Leute, die einen Arm oder eine Hand verloren haben, oder deren einer Arm durch unheilbare Lähmung (Nervuslähmung) dauernd unbrauchbar geworden ist, sind sämtlich der Schule für Einarmige zu überweisen, die dem Reservelazarett Heidelberg angegliedert worden ist. Hier findet auch die Verpassung der Prothese statt.

g) Das Sanitätsamt hat es für erforderlich erachtet, zwei beratende Orthopäden zu verpflichten; Oberstabsarzt P r o f. Dr. V u l p i u s ist beratender Orthopäde für die den Reservelazaretten Mannheim, Heidelberg, Schwellingen, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Baden, Rastatt, Offenburg unterstellten Lazarette, P r o f. Dr. R i t j c h l für die den Reservelazaretten Lahr, Freiburg, Müllheim, Badenweiler, Konstanz, Müllhausen, Colmar unterstellten Lazarette. Als fachwissenschaftliche Beiräte sind die Herren verpflichtet, die ihnen unterstellten Lazarette und Genesungsheime nach vorheriger Anmeldung bei den leitenden Ärzten

von Zeit zu Zeit zu besuchen, ihnen orthopädischen Rat zu erteilen, und die einer besonderen Behandlung bedürftigen Fälle den Reservelazaretten ihrer Bezirke zu überweisen, an denen orthopädische Institute eingerichtet sind. Über das Ergebnis der jeweiligen Inspektionen ist ein kurzer Bericht an das Sanitätsamt einzureichen.

### III. Einrichtung besonderer Beobachtungsabteilungen.

An den Reservelazaretten Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Baden und Freiburg sind mit allen Hilfsmitteln der modernen Wissenschaft versehene Beobachtungsabteilungen eingerichtet und der Leitung von spezialistisch ausgebildeten Chirurgen und inneren Medizinern unterstellt worden. In diese Abteilungen sind einzuweisen:

1. Chirurgisch unklare Fälle, z. B. Verwundete zur Feststellung der Lage von Fremdkörpern, zur Entscheidung der Frage einer Nachoperation, zur Klärung etwaiger Beschwerden ohne entsprechenden Befund.

2. Alle an Tuberkulose der Lungen leidenden Kranken soweit ein Transport ohne Schädigung ihrer Gesundheit ermöglicht werden kann und alle der Tuberkulose Verdächtigen. Das Sanitätsamt hat sich zu dieser allgemeinen Bestimmung veranlaßt gesehen, da die Diagnose des beginnenden Leidens die Entscheidung der Lungenheilstaltsbedürftigkeit, sowie die Frage der Dienstbeschädigung in sehr vielen Fällen eine spezialärztliche, insbesondere röntgenologische Untersuchung, notwendig macht.

3. Alle Kranken mit diagnostisch unklaren Leiden, insbesondere des Herzens, des Magens, der Lunge und der Nieren. Um die Frage der Dienstbeschädigung zuverlässig entscheiden zu können, sieht sich das Sanitätsamt genötigt, auch diese Kranken durchweg den Beobachtungsanstalten zuzuweisen. Es geht dabei von der Erfahrung aus, daß die Herren Ärzte vielfach weder über die Zeit noch das Instrumentarium verfügen, um diese Frage klären zu können.

4. Alle Kranken, bei denen die Entscheidung der Frage nach der Dienstfähigkeit (Felddienstfähigkeit, Garnisondienstfähigkeit usw.) Schwierigkeiten bereitet.

5. Alle der Vortäuschung oder Übertreibung von Beschwerden Verdächtigen. Es überweisen:

die den Reservelazaretten Mannheim und Schwellingen unterstellten Lazarette durch das Reservelazarett Mannheim an die Beobachtungsstation in Mannheim,

die den Reservelazaretten Heidelberg und Bruchsal unterstellten Lazarette durch das Reservelazarett Heidelberg an die Beobachtungsabteilung in Heidelberg.

die den Reservelazaretten Karlsruhe, Ettlingen, Pforzheim, Rastatt unterstellten Lazarette durch das Reservelazarett Karlsruhe an die Beobachtungsabteilung in Karlsruhe,

die den Reservelazaretten Baden, Offenburg und Lahr unterstellten Lazarette durch das Reservelazarett Baden an die Beobachtungsabteilung in Baden.

die den Reservelazaretten Freiburg, Müllheim, Badenweiler, Konstanz, Müllhausen und Colmar unterstellten Lazarette durch das Reservelazarett Freiburg an die Beobachtungsabteilung in Freiburg.

Die Leiter der Beobachtungsabteilungen haben als fachwissenschaftliche Beiräte das Recht und die Pflicht, die ihnen unterstellten Lazarette und Genesungsheime nach vorheriger Anmeldung bei dem leitenden Arzte von Zeit zu Zeit zu besuchen und die einer eingehenderen Beobachtung und Untersuchung bedürftigen Fälle in die Beobachtungsabteilungen überzuführen. Über das Ergebnis der jeweiligen Inspektion ist ein kurzer Bericht dem Sanitätsamt vorzulegen.

#### IV. Regelmäßige Inspektion sämtlicher Lazarette.

Das Sanitätsamt behält sich vor, sich durch regelmäßige Besichtigungen sämtlicher Lazarette und Genesungsheime von dem Erfolg der Anordnungen zu überzeugen.

(gez.) **Staf.**

**Ministerium des  
Kultus und Unterrichts.**

Nr. B 6779.

Karlsruhe, 19. Juli 1915.

Teilnahme von Schülern am Krieg.

In der Anlage beehren wir uns, je einen Abdruck unseres Kundenerlasses vom Heutigen Nr. B 6779 und unserer Bekanntmachung vom Heutigen — Schulverordnungsblatt Nr. 22 — zur gefl. Kenntnissnahme ergebenst zu übersenden.

Der Ministerialdirektor:  
gez. Unterschrift.

An den  
Vorsitzenden des Badischen Landesvereins vom  
Roten Kreuz, Karlsruhe.

**Ministerium des  
Kultus und Unterrichts.**

Nr. B 6779.

Karlsruhe, 19. VII. 1915.

Die Teilnahme von Schülern am  
Kriege betr.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Wir sind bei unseren Anordnungen vom 26. XI. 1914, die Abhaltung einer außerordentlichen Reifeprüfung betr. — Schulverordnungsblatt XXXI, Seite 294 — vom 30. XI. 14, die Abhaltung einer außerordentlichen Abgangsprüfung an den Lehrerseminaren betr. — Sch. V. D. Bl. XXXI, Seite 295 —, vom 28. Dezember 1914, die Verwendung von Schülern im Dienste der freiw. Krankenpflege betr. und, die Abhaltung von Prüfungen für Schulfremde (Eztraneer) betr. — Sch. V. D. Bl. XXXIII, Seite 307, 8 — wie auch bei unserem Kundenerlass vom 30. I

1915, Nr. B 1299, die Ausstellung von Schulzeugnissen an Kriegsteilnehmer betr., von der Anschauung ausgegangen, daß es einem allgemeinen Interesse entspreche, den Übergang junger Leute mit höherer Schulbildung in den Dienst des Heeres zu fördern. Nachdem nun aber von zuständiger Seite die Frage angeregt wurde, ob es bei der Fortdauer des Krieges nicht zweckmäßiger sei, die Schüler höherer Lehranstalten erst auf diesen heranreifen zu lassen und sie nicht durch die Gewährung von Vergünstigungen seitens der Schule zu einem vorzeitigen Eintritt ins Heer zu veranlassen, liegt für uns kein zureichender Grund mehr vor, die gewährten Vergünstigungen für Schüler und Schulfremde weiterhin aufrecht zu erhalten.

Hiernach werden die Anordnungen der bezeichneten Bekanntmachungen sowie die Ziff. II—V unseres Erlasses vom 16. I. 1915 mit dem Ende des laufenden Schuljahres außer Wirksamkeit gesetzt.

Dabei behalten wir uns aber vor, bei Fortdauer des Krieges Schüler der Ober- und Unterprima, die mindestens während eines Tertials am Unterricht teilgenommen haben, wenn sie als voll kriegsverwendungsfähig mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters von einem Truppenteil als Fahnenjunker angenommen sind, sowie Schüler, die infolge Aufrufs ihrer Altersklasse als militärpflichtig eingezogen werden, zu besonderen Prüfungen zuzulassen.

Wegen der künftigen Behandlung der feinerzeit aus dem Krieg zurückkehrenden Schüler verweisen wir auf die in Abschrift hier beigefügte Ziff. VI unseres Ministererlasses vom 16. I. 15. Dabei bleibt späterer Entschluß vorbehalten, ob und in welchem Umfang besondere Vorkehrungen zur Förderung solcher Schüler zu treffen sein werden.

Für die Böglinge der Lehrerseminare werden hiernach besondere Prüfungen nur dann in Frage kommen, wenn sie infolge der allgemeinen Musterung als militärpflichtig eingezogen werden.

Die Anstaltsleitungen ersuchen wir, den Schülern der in Betracht kommenden Klassen hiervon Kenntnis zu machen.

Der Ministerialdirektor:  
gez. Schmidt.

Ministerium des  
Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, 16. I. 15.

Ausstellung von Zeugnissen an Kriegsteilnehmer betr.

VI. Die aus dem Krieg zurückkehrenden Schüler, die am Schluß des Schuljahres 1913/14 oder nach Beginn des Schuljahres 1914/15 zum Zweck des Eintritts in den Verdienst als Kriegsfreiwillige oder als freiw. Krankenpfleger, oder als Fahnenjunker aus einer Anstalt ausgetreten sind, sollen, wenn sie nach Beendigung des Krieges wieder in eine Anstalt eintreten wollen, so behandelt werden, wie wenn sie die Anstalt während der Dauer des Krieges ununterbrochen besucht hätten, sonach, wenn sie im laufenden Schuljahr zurückkehren, wieder in ihre bisherige Klasse, wenn sie erst im nächsten Schuljahr zurückkehren, in die folgende Klasse aufgenommen werden. gez. Böhm.

## Geschäftsnotiz.

### Bewaffung des männlichen Stappenpersonals.

Nach Mitteilung des Kaiserl. Kommissars vom 6. VII. 15 sind Bestimmungen über eine Gelegenheitsbewaffung des Stappenpersonals gegeben worden. Zugelassen ist nur ein kurzes Seitengewehr oder ein kurzes Beil, Armeewaffen und Schußwaffen überhaupt sind verboten.

In die Heimat beurlaubtes Personal der freiwilligen Krankenpflege hat während des Aufenthalts in der Heimat die Waffe jedoch abzulegen.

Das Personal wird schon bei dem Ausmarsch vom Landesverein darüber unterrichtet.  
Der Vorsitzende.

## Bücherschau.

Die Kriegsverföorgung und die Friedensverföorgung für Unteroffiziere und Mannschaften des Deutschen Heeres, der Kaiserlichen Marine, der Kaiserlichen Schutztruppen und für Personen der freiwilligen Kriegskrankenpflege gleichen Ranges, sowie für Hinterbliebene von Militärpersonen der Unterlassen und Personen der freiwilligen Kriegskrankenpflege.

In Frage und Antwort dargestellt und an praktischen Beispielen erläutert von Friedrich Straßner, Regensburg. Druck der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz

## Kleine Mitteilungen.

### Liefert keine Feldpostbriefe aus!

Ein stellv. Generalkommando gibt bekannt: Es hat sich die Tatsache herausgestellt, daß Beauftragte feindlicher Staaten zu dem Zwecke sich im Lande umhertreiben, Angehörige von Kriegsteilnehmern zur Auslieferung von Feldpostbriefen oder Abschriften von solchen zu veranlassen. Unter dem Vorgeben, es handle sich um vaterländische Werke, in denen die Briefe zum Abdruck gelangen sollten, oder durch andere Vorspiegelungen, auch Geldanerbieten, suchen sie ihren verräterischen Zweck zu erreichen. Die Briefe werden von ihnen besonders dazu benutzt, um die Standorte der einzelnen, sowie die Höhe der Einzelverluste, Truppenverschiebungen und dergleichen daraus zu berechnen. Die Bevölkerung wird demnach aufs dringendste davor gewarnt, Feldpostbriefe an dritte Personen auszuliefern oder Aufzeichnungen aus solchen zu gestatten. Von verdächtigen Anträgen solcher Art ist der nächsten Militär- oder Polizeibehörde schleunigst Kenntnis zu geben.

**In der Anlage:** Eine Übersichtskarte der Kriegskrankenunterkunft in Baden. Herausgegeben mit Zustimmung des Sanitätsamts und der Genehmigung des stellv. General-Kommandos XIV. A.-K.

Den Mitteilungen liegt „Bad. Stellenanzeiger für Kriegsinvaliden“ Nr. 4—8 bei.

---

Herausgegeben vom Gesamtvorlande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.  
Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.  
Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.